

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/2475 –**

### **Verhältnismäßigkeit bei Maßnahmen des Militärischen Abschirmdienstes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein Fundament des Rechtsstaatsprinzips. Er begrenzt die Ausübung staatlicher Gewalt gegenüber den Bürgern und hilft dabei, Übermaß zu verhindern. Freiheits- und Bürgerrechte des Einzelnen schützt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem er den Staat und seine Akteure dazu anhält, eine Abwägung der Mittel durchzuführen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit (vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/uzwbw/g/BJNR007960965.html>) erfolgt nach vier Punkten und die gewählte Maßnahme ist demnach erst dann verhältnismäßig, wenn sie einen legitimen Zweck hat, geeignet, erforderlich und angemessen ist (vgl. <https://www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/der-verhaeltnismaessigkeitsgrundsatz/>).

In einem Artikel der „WELT(+)“ vom 12. Juni 2022 wird berichtet, dass der Militärische Abschirmdienst eine „einstellige Zahl von Soldaten“ im Raum Hannover identifiziert hat, die Kontakte in das „rechtsextremistische Milieu und die gewaltbereite Rockerszene“ pflegen sollen (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus239286577/Bundeswehr-Bewaffnet-und-mit-Sturmhauben-So-laesst-Lambrecht-Rechtsextreme-jagen.html>).

Für die Befragung der verdächtigten Soldaten wurden in diesem speziellen Fall Feldjäger der Bundeswehr herangezogen, die laut Aussage des MAD lediglich zum „Eigenschutz“ (s. o.) bei den Befragungen dabei waren und die betroffenen Soldaten sogar auf die Toilette und zum Essen in die Kantine begleiten mussten. Zusätzlich waren die Feldjäger mit Sturmhauben maskiert und bewaffnet.

Für die Fragesteller stellen sich in diesem Zusammenhang mehrere Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen, des genauen Ablaufs und der genauen Rechtsgrundlagen, auf die sich der MAD in dieser Sache bezieht.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Welche konkreten Hinweise hatte der MAD bezüglich der Bedrohungslage vor Ort bzw. der Gefahr, die von den betroffenen Soldaten ausging?

Ging der MAD davon aus, dass die verdächtigten Soldaten zum Befragungszeitpunkt bewaffnet sind?

2. Gibt es Präzedenzfälle in der Vergangenheit, bei denen der MAD in gleicher oder ähnlicher Weise vorgegangen ist?

Wenn ja, wann, und bei welcher Art von Vorfällen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Zu laufenden operativen Maßnahmen des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) kann zum Schutze der Integrität nachrichtendienstlicher Arbeitsabläufe keine Auskunft erteilt werden.

Nachrichtendienstliche Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile sind im Hinblick auf die Gewährleistung der Befähigung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), auch künftige Maßnahmen ordnungsgemäß und im Ergebnis zielführend durchführen zu können, besonders schutzbedürftig.

Zudem besteht auf Grund der laufenden Einzelfallbearbeitungen die Gefahr, dass durch Offenlegung von einzelnen Sachverhalten Rückschlüsse auf die Verdachtspersonen gezogen werden können, was deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes einschränken würde.

3. Bestand konkrete Fluchtgefahr, die eine Begleitung von maskierten Feldjägern beim Toilettengang oder bei dem Kantinenbesuch erforderlich machten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Aufgrund der Aufgabenwahrnehmung i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) und den damit einhergehenden entsprechenden Befugnissen im Sinne des § 4 MADG – die gerade keine polizeilichen Befugnisse darstellen – kann vorliegend auch nicht von Begriffen wie „Fluchtgefahr“ gesprochen werden. Dabei handelt es sich vielmehr um strafprozessuale Begriffe, die im Rahmen der operativen Verdachtsfallbearbeitung durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) nicht verwendet werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Wie wurde nach den Befragungen mit den betroffenen Soldaten verfahren, deren vornehmliche Gefährlichkeit einen Einsatz der Feldjäger rechtfertigen sollte?

Befinden sie sich weiter im Dienst, obwohl von ihrer vornehmlichen Gefährlichkeit ausgegangen wird (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

5. Wenn von den Soldaten, die verdächtigt werden, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu kämpfen, eine substantielle Gefahr für Leib und Leben ausging, weshalb wurden weder Polizei noch Staatsanwaltschaft informiert?

6. Wie viele Soldaten waren direkt von dem Einsatz betroffen?

7. Was war der konkrete Verdacht gegen die entsprechenden Soldaten?

8. Welcher Schaden für die Bundeswehr wurde erwartet?
9. War eine spezielle, für solche Zugriffe besonders ausgebildete Feldjägereinheit an dem Einsatz beteiligt?
10. Ist die entsprechende Einheit der hinzugezogenen Feldjäger mit den SEK-Kräften der Polizei vergleichbar?
11. Wie war die entsprechende Einheit bei dem Einsatz ausgerüstet?
12. Warum trug die Einheit Sturmhauben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 4 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

13. Welche Kasernen wurden konkret durchsucht?

Es wurden keine Kasernen durchsucht.

14. Welche Verdachtsmomente konnten bestätigt werden und welche nicht?
  - a) Sind die entsprechenden Soldaten suspendiert oder sind andere Maßnahmen gegen sie verhängt worden?
  - b) Gegen wie viele Soldaten wurden Verfahren eingeleitet?
15. Wie sehen die in dem Artikel der „WELT“ genannten Kontakte in die Rockerszene konkret aus?
16. Um welche Rockervereinigung handelt es sich?
17. Wie oft wurden in den vergangenen Jahren Feldjäger mit Sturmhauben gegen Bundeswehrsoldaten eingesetzt, und auf Grundlage welcher tatsächlichen oder vermuteten Gefahrenlagen geschah dies?

Die Fragen 14 bis 17 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

18. Wie viel Prozent der gemeldeten Extremismus-Verdachtsfälle in der Bundeswehr führten in den vergangenen drei Jahren jeweils zu tatsächlichen Extremisten?

Die Meldung eines vermeintlichen Verdachtsfalles und die Bewertung eines erkannten Extremisten in der Bundeswehr liegen vereinzelt aufgrund der Bearbeitungsdauer zeitlich auseinander und fallen daher zum Teil auch nicht in dasselbe Jahr. Dies steht der Angabe von Prozenten je Jahr entgegen.

In den letzten drei Jahren waren folgenden Fallzahlen zu verzeichnen:

2019 wurden 482 Verdachtsfälle aufgenommen und 14 Extremisten erkannt.

2020 wurden 574 Verdachtsfälle aufgenommen und 15 Extremisten erkannt.

2021 wurden 688 Verdachtsfälle aufgenommen und 17 Extremisten erkannt.

19. Wie lange dauerte die Befragung der Soldaten insgesamt?
20. Verlegten die Soldaten während der Dauer der Befragungen diese regulär in den Dienstschluss und damit auf die Stube oder in die private Wohnung?

Die Fragen 19 und 20 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

21. Wurden die zu vernehmenden Soldaten während des gesamten Zeitraums der Vernehmungen von Feldjägerkräften begleitet?

Das Bundesamt für den BAMAD führt keine Vernehmungen durch.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

22. In welchen Einheiten der Bundeswehr leisten die befragten Soldaten ihren Dienst?
23. Auf welche exakten Rechtsgrundlagen beruft sich der MAD bei der Befragung der Soldaten im Raum Hannover und bei der Begleitung dieser Befragungen durch die Feldjäger?

Die Fragen 22 und 23 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.